

**Amtliche Abkürzung:** VAbstVO  
**Ausfertigungsdatum:** 15.02.1996  
**Gültig ab:** 23.02.1996  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Fundstelle:** GVBl. LSA 1996, 78  
**Gliederungs-Nr:** 115.4

---

**Volksabstimmungsverordnung  
(VAbstVO)  
Vom 15. Februar 1996**

*Zum 07.08.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64, 70)

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

<b>Titel</b>	
Volksabstimmungsverordnung (VAbstVO) vom 15. Februar 1996	23.02.1996
Eingangsformel	23.02.1996
Inhaltsverzeichnis	23.02.1996
Teil 1 - Volksinitiative und Volksbegehren	23.02.1996
§ 1 - Unterschriftsbögen	27.03.2020
§ 2 - Prüfung der Eintragungen	23.02.1996
Teil 2 - Volksentscheid	23.02.1996
§ 3 - Stimmzettel	23.02.1996
§ 4 - Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk	23.02.1996
§ 5 - Zählung der Abstimmenden	23.02.1996
§ 6 - Zählung der Stimmen	23.02.1996
§ 7 - Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk	23.02.1996
§ 8 - Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse	23.02.1996
§ 9 - Abstimmungsniederschrift	23.02.1996
§ 10 - Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen	23.02.1996

§ 11 - Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses	23.02.1996
§ 12 - Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses	23.02.1996
§ 13 - Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungskreis	23.02.1996
§ 14 - Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land	23.02.1996
Teil 3 - Schlußvorschriften	23.02.1996
§ 15 - Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen des Volksbegehrens und des Volksentscheides	23.02.1996
§ 16 - Inkrafttreten	01.05.2002
Anlage 1	23.02.1996
Anlage 2 a	23.02.1996
Anlage 2 b	23.02.1996
Anlage 3	23.02.1996
Anlage 4	23.02.1996
Anlage 5	23.02.1996
Anlage 6	23.02.1996
Anlage 7	23.02.1996
Anlage 8	23.02.1996
Anlage 9	23.02.1996
Anlage 10	23.02.1996

Auf Grund des § 33 des Volksabstimmungsgesetzes vom 9. August 1995 (GVBl. LSA S. 232) wird verordnet:

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil 1**

#### **Volksinitiative und Volksbegehren**

	§§
	1
Unterschriftsbögen	
	2
Prüfung der Eintragungen für das Volksbegehren	

### **Teil 2**

## **Volksentscheid**

Stimmzettel	3
Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk	4
Zählung der Abstimmenden	5
Zählung der Stimmen	6
Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk	7
Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse	8
Abstimmungsniederschrift	9
Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen	10
Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses	11
Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses	12
Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungskreis	13
Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land	14

## **Teil 3 Schlußvorschriften**

Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen des Volksbegehrens und des Volksentscheides	15
Inkrafttreten	16

### **Anlagen**

Anlage 1	(zu § 1 Abs. 1) Unterschriftsbogen für eine Volksinitiative oder für einen Antrag
----------	--

Anlage 2 a	auf Durchführung eines Volksbegehrens (zu § 1 Abs. 2) Unterschriftsbogen für das Volksbegehren
Anlage 2 b	(zu § 2 Abs. 2 Satz 1) Prüfung des Unterschriftsbogens für das Volksbegehren
Anlage 3	(zu § 2 Abs. 2 Satz 3) Gesamtbestätigung der zuständigen Meldebehörde
Anlage 4	(zu § 3 Abs. 2 Satz 3) Stimmzettel für den Volksentscheid
Anlage 5	(zu § 8 Abs. 4) Schnellmeldung für den Volksentscheid
Anlage 6	(zu § 9 Abs. 1 Satz 1) Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Abstimmungsbezirk
Anlage 7	(zu § 9 Abs. 3) Zusammenstellung der Ergebnisse in Gemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken
Anlage 8	(zu § 10 Abs. 5 Satz 1) Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung
Anlage 9	(zu § 12 Abs. 1 Satz 2) Hauptzusammenstellung der Ergebnisse im Abstimmungskreis
Anlage 10	(zu § 12 Abs. 3 Satz 2) Abstimmungsniederschrift über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Ab-

## **Teil 1**

### **Volksinitiative und Volksbegehren**

#### **§ 1**

##### **Unterschriftsbögen**

(1) Die Unterschriften für eine Volksinitiative oder für einen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens sind auf Unterschriftsbögen nach dem Muster der **Anlage 1** zu leisten. Die Unterschriftsbögen sollen fortlaufend nummeriert sein.

(2) Die Eintragung für ein Volksbegehren hat auf Unterschriftsbögen nach dem Muster der **Anlage 2 a** zu erfolgen.

#### **§ 2**

##### **Prüfung der Eintragungen**

(1) Die eingereichten Unterschriftsbögen nach § 1 Abs. 2 für ein Volksbegehren werden den zuständigen Meldebehörden durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter zur Prüfung der Eintragungen übersandt. Die Übersendung erfolgt an kreisfreie Städte unmittelbar, an die übrigen Meldebehörden kann die Übersendung über die Landkreise erfolgen.

(2) Die Unterschriftsbögen sind von den zuständigen Meldebehörden unverzüglich nach § 16 des Volksabstimmungsgesetzes zu prüfen. Die Meldebehörden bestätigen nach dem Muster der **Anlage 2 b** die Anzahl der von ihnen festgestellten gültigen und ungültigen Eintragungen auf jedem Unterschriftsbogen. Soweit die Meldebehörde Eintragungen als ungültig festgestellt hat, sind diese entsprechend in der Anlage 2 b unter Angabe der Gründe aufzuführen. Danach stellen sie das Gesamtergebnis der Prüfung für ihren Zuständigkeitsbereich fest und bestätigen dieses nach dem Muster der **Anlage 3**. Der Grund für einen Ausschluß vom Beteiligungsrecht darf nicht mitgeteilt werden.

(3) Die Meldebehörden übersenden die geprüften Unterschriftsbögen und die Ergebnisse der Prüfungen nach der Anlage 2 b und der Anlage 3 direkt an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter.

(4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen sowie die Berichtigung offenbar unrichtiger Feststellungen vorzunehmen. Der Grund für die Abänderung ist in der Niederschrift gemäß § 18 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes aufzunehmen.

## **Teil 2**

### **Volksentscheid**

#### **§ 3**

##### **Stimmzettel**

(1) Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage nach § 24 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit "Ja" oder "Nein" durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.

(2) Für den Stimmzettel ist weißes oder weißliches, undurchsichtiges und nur einseitig schwarz bedrucktes Papier zu verwenden. Die Mindestgröße des Stimmzettels beträgt DIN A 5. Er muß in jedem Abstimmungsbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Der Stimmzettel wird nach dem Muster der **Anlage 4** hergestellt.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter beschafft die Stimmzettel für das Abstimmungsgebiet.

(4) Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen und Wahlen statt, kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für die Beschaffung und Gestaltung der Stimmzettel besondere Regelungen treffen.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk**

(1) Im Anschluß an die Abstimmungshandlung ermittelt der Abstimmungsvorstand ohne Unterbrechung das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der Beteiligungsberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,  
sowie für jede Fragestellung getrennt
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der gültigen "Ja"-Stimmen und der gültigen "Nein"-Stimmen.

(2) Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen und Wahlen statt, so sind die Ergebnisse für die einzelnen Abstimmungen und Wahlen nacheinander zu ermitteln und festzustellen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter legt die Reihenfolge fest.

#### **§ 5**

#### **Zählung der Abstimmenden**

Vor dem Öffnen der Abstimmurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Abstimmurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmgabevermerke im Beteiligtenverzeichnis und die eingenommenen Abstimmungsscheine gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so

ist dies in der Abstimmungs Niederschrift anzugeben und, soweit wie möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Abstimmungsurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Abstimmenden.

## **§ 6 Zählung der Stimmen**

(1) Nachdem die Zahl der Abstimmenden ermittelt worden ist, bilden mehrere beisitzende Mitglieder unter der Aufsicht des vorsitzenden Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Verwahrung behalten

1. mehrere Stapel mit den zweifelsfrei gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen,
2. einen Stapel mit den zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert und auf Weisung des vorsitzenden Mitgliedes durch ein beisitzendes Mitglied des Abstimmungsvorstandes in Verwahrung genommen. Soweit der Stimmzettel mehrere Abstimmungsfragen enthält, ist für jede Frage die Zahl der "Ja"-Stimmen und der "Nein"-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen getrennt zu ermitteln.

(2) Die beisitzenden Mitglieder, die die nach "Ja"- und "Nein"-Stimmen geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes, zum anderen Teil dessen Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, ob er "Ja"- oder "Nein"-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes oder dessen Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzettel bei.

(3) Danach prüft das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes die zweifelsfrei ungültigen Stimmen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) und die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3). Diese werden ihm hierzu von den beisitzenden Mitgliedern, die diese Stimmzettel unter Verwahrung haben, übergeben. Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes sagt an, daß die Stimmzettel ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln für jede Abstimmungsfrage die Zahl der gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Abstimmungs Niederschrift übertragen.

(5) Anschließend beschließt der Abstimmungsvorstand über alle Stimmzettel, die ausgesondert wurden. Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmzetteln an, ob es sich um eine gültige "Ja"-Stimme oder um eine gültige "Nein"-Stimme handelt, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden in die Abstimmungs Niederschrift übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen werden für jede Abstimmungsfrage von dem schriftführenden Mitglied in der Abstimmungs Niederschrift zu-

sammengezählt. Zwei von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmte beisitzende Mitglieder überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(7) Die von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmten beisitzenden Mitglieder sammeln

1. die ungültigen Stimmzettel,
2. die Stimmzettel mit gültigen "Ja"-Stimmen,
3. die Stimmzettel mit gültigen "Nein"-Stimmen,
4. die ungekennzeichneten Stimmzettel und
5. die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben,

je für sich und behalten sie unter Aufsicht. Bei mehr als einer Abstimmungsfrage ist entsprechend zu verfahren.

## **§ 7**

### **Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk**

Im Anschluß an die Feststellungen nach § 4 Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes das Abstimmungsergebnis mit den in jener Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Dieses darf vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift (§ 9) anderen als den in § 8 genannten Stellen nicht mitgeteilt werden.

## **§ 8**

### **Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse**

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk festgestellt worden ist, meldet es das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes auf dem schnellsten Wege der Gemeinde. Die Gemeinde faßt die Abstimmungsergebnisse ihrer Abstimmungsbezirke zusammen und meldet das Gesamtergebnis unverzüglich der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter; dabei bezieht sie auf Grund der Abstimmungsscheinverzeichnisse die Beteiligungsberechtigten ein, die einen Abstimmungsschein in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (WO-LSA) vom 1. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 84) erhalten haben. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann anordnen, daß die Abstimmungsergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden über den Landkreis an die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter gemeldet werden.

(2) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeinden und der Schnellmeldungen der Briefabstimmungsvorstände das vorläufige Ab-



stimmungsergebnis im Abstimmungskreis. Sie oder er teilt auf dem schnellsten Wege das vorläufige Abstimmungsergebnis der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter mit.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreisabstimmungsleiterinnen oder der Kreisabstimmungsleiter das vorläufige Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet.

(4) Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der **Anlage 5** erstellt.

## § 9

### **Abstimmungsniederschrift**

(1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird von dem schriftführenden Mitglied eine Abstimmungsniederschrift nach dem Muster der **Anlage 6** gefertigt, die von allen anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen ist. Verweigert ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Soweit Beschlüsse in entsprechender Anwendung der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung über die Stimmabgabe von Beteiligungsberechtigten (§ 49 Abs. 6, § 52 Abs. 1 Satz 3 WO-LSA) sowie über Beanstandungen bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 6 Abs. 5) gefaßt wurden, sind diese in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Abstimmungsniederschrift sind die Stimmzettel (§ 6 Abs. 5) und die Abstimmungsscheine, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat (§ 52 Abs. 1 Satz 3 WO-LSA), beizufügen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes übergibt die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde übersendet der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter die Abstimmungsniederschriften ihrer Abstimmungsvorstände mit allen Anlagen auf dem schnellsten Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Abstimmungsbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse nach dem Muster der **Anlage 7** bei.

(4) Es ist sicherzustellen, daß die Abstimmungsniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

## § 10

### **Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen**

(1) Hat der Abstimmungsvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt das vorsitzende Mitglied jeweils getrennt

1. die Stimmzettel geordnet und gebündelt nach gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen,
2. die ungültigen Stimmzettel,
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel und

4. die eingenommenen Abstimmungsscheine, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigefügt sind.

Danach versiegelt das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes die einzelnen Pakete und übergibt sie der Gemeinde. Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes sicherzustellen, daß die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde verwahrt die Pakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes übergibt der Gemeinde das Beteiligtenverzeichnis und die von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen.

(4) Die Gemeinde übergibt auf Anforderung der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters die nach Absatz 1 bezeichneten Unterlagen. Werden nur Teile eines Paketes angefordert, so wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen geöffnet und nach Entnehmen der angeforderten Teile erneut versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses**

§ 66 WO-LSA findet entsprechend Anwendung.

## **§ 12**

### **Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses**

(1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet die Abstimmungsbriefe nacheinander und entnimmt den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Abstimmungsschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Abstimmungsscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Abstimmungsscheines erhoben, so sind die betroffenen Abstimmungsbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des vorsitzenden Mitgliedes des Briefabstimmungsvorstandes auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Abstimmungsbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Abstimmurne gelegt; die Abstimmungsscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. Der Abstimmungsbrief ist vom Briefabstimmungsvorstand zurückzuweisen, wenn eine der Voraussetzungen in entsprechender Anwendung des § 61 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 WO-LSA vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlüßfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Abstimmungsniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(3) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Abstimmungsbriefen entnommen und in die Abstimmungsurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt und stellt der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis mit den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Angaben in entsprechender Anwendung des § 6 fest.

(4) Sobald das Briefabstimmungsergebnis festgestellt ist, meldet es das vorsitzende Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes auf dem schnellsten Wege der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter nach dem Muster der Anlage 5.

(5) Über die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses ist von dem schriftführenden Mitglied eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 8** zu fertigen. Dieser sind beizufügen:

1. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefabstimmungsvorstand in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 besonders beschlossen hat,
2. die Abstimmungsbriefe, die der Briefabstimmungsvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Abstimmungsscheine, über die der Briefabstimmungsvorstand beschlossen hat, ohne daß die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

Das vorsitzende Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes übergibt die Abstimmungsniederschrift mit Anlagen und die entsprechend § 10 Abs. 1 verpackten Abstimmungsunterlagen unverzüglich der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter. Diese oder dieser verwahrt die Unterlagen, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

(6) Das Abstimmungsergebnis der Briefabstimmung wird von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter in die Schnellmeldung für den Abstimmungskreis (§ 8 Abs. 2) und in die Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses des Abstimmungskreises (§ 13 Abs. 1) übernommen.

(7) Soweit die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, ist § 67 Abs. 7 WO-LSA entsprechend anzuwenden.

## § 13

### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungskreis**

(1) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter prüft die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie oder er stellt nach dem Muster der **Anlage 9** auf Grund der Abstimmungsniederschriften das endgültige Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungskreis nach Abstimmungsbezirken und Gemeinden, einschließlich der Briefabstimmungsergebnisse zusammen. Dabei werden für die Gemeinden und Landkreise Zwischensummen gebildet, im Falle einer Anordnung in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 1992 (GVBl. LSA S. 828), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 173), auch für die Briefabstimmungsergebnisse. Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäftes, so klärt sie die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter soweit wie möglich auf. Die dazu erforderlichen weiteren Abstimm-

mungsunterlagen sind von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und dem Kreisabstimmungsausschuß vorzulegen.

(2) Nach Berichterstattung durch die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter ermittelt der Kreisabstimmungsausschuß das Abstimmungsergebnis des Abstimmungskreises. Er stellt dabei nach Vornahme eventuell erforderlicher rechnerischer Berichtigungen oder nach der Korrektur von fehlerhaften Zuordnungen der gültigen abgegebenen Stimmen die Zahlen

1. der Beteiligungsberechtigten,
2. der Abstimmenden,  
sowie für jede Abstimmungsfrage getrennt
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der gültigen "Ja"-Stimmen und der gültigen "Nein"-Stimmen fest.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses ist nach dem Muster der **Anlage 10** zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses nach dem Muster der Anlage 9 sind von allen Mitgliedern des Kreisabstimmungsausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Ungeklärte Bedenken werden in der Niederschrift vermerkt.

(4) Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter übersendet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auf dem schnellsten Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreisabstimmungsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

## **§ 14**

### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land**

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter prüft die Niederschriften sowie die Zusammenstellungen der Kreisabstimmungsausschüsse und stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung im Land nach den Zahlen

1. der Beteiligungsberechtigten,
2. der Abstimmenden,  
sowie für jede Abstimmungsfrage getrennt
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der gültigen "Ja"-Stimmen und der gültigen "Nein"-Stimmen fest.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Kreisabstimmungsausschüsse vorzunehmen. Der Grund für die Abänderung ist zu vermerken und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages mit der Übermittlung nach Absatz 3 mitzuteilen.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter übermittelt das Abstimmungsergebnis unverzüglich mit den nach Absatz 1 bezeichneten Angaben an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages.

### **Teil 3** **Schlußvorschriften**

#### **§ 15** **Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen des** **Volksbegehrens und des Volksentscheides**

Die Unterlagen des Volksbegehrens und des Volksentscheides sind so lange aufzubewahren, bis die Präsidentin oder der Präsident des Landtages die Vernichtung angeordnet hat.

#### **§ 16** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 15. Februar 1996.

**Ministerium des Innern**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Püchel

#### **Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 1 VAbstVO)

## Unterschriftsbogen <sup>1)</sup>

für die Volksinitiative <sup>2)</sup>/den Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens <sup>2)</sup>

Kurzbezeichnung

### Gegenstand

(vollständiger Wortlaut der Vorlage oder bei Vorlage eines Gesetzentwurfes der vollständige Titel des Gesetzentwurfes und eine zusammenfassende, allgemein verständliche Beschreibung seines wesentlichen Inhalts)

Vertrauenspersonen:	Familienname, Vorname(n) 3.
1. Familienname, Vorname(n)	Familienname, Vorname(n) 4.
2. Familienname, Vorname(n)	Familienname, Vorname(n) 5.

**Mit meiner Unterschrift unterstütze ich diese Volksinitiative <sup>2)</sup>/diesen Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens <sup>2)</sup>.**

**Mir wurde bei der Unterzeichnung Gelegenheit gegeben, den vollständigen Gesetzentwurf nebst Begründung einzusehen.<sup>3)</sup>**

**Mit meiner Unterschrift versichere ich, daß ich am Tage der Unterzeichnung teilnahmeberechtigt bin.**  
Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die am Tage der Unterzeichnung

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben (bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen ist der Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung),
- nicht infolge Richterspruchs oder Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Angaben sind deutlich lesbar einzutragen. (Teilnahmeberechtigte Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliche Gebrechen an der Eintragung gehindert sind, können sich zur

## **Anlage 2 a**

(zu § 1 Abs. 2 VAbstVO)

Unterschriftsbogen <sup>1)</sup>  
für das Volksbegehren

Laufende Nr. des Unterschriftsbogens<sup>1)</sup>  
.....

Kurzbezeichnung	Eintragungsfrist	
	von:	bis

Zuständige Meldebehörde <sup>2)</sup> Anschrif (Ort, Straße, PLZ)

<b>Vertrauenspersonen:</b>	Familiennam, Vorname(n)
	3.
Familiennam, Vorname(n)	Familiennam, Vorname(n)
1.	4.
Familiennam, Vorname(n)	Familiennam, Vorname(n)
2.	5.

**Hinweis:** Auf diesem Unterschriftsbogen können sich nur Beteiligungsberechtigte eintragen, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der angegebenen Meldebehörde ihre Hauptwohnung haben.

<b>Gegenstand</b>
(Titel der Gesetzesvorlage oder des Gesetzentwurfes und eine zusammenfassende, allgemein verständliche Beschreibung seines wesentlichen Inhalts)

**Mit meiner Unterschrift unterstütze ich dieses Volksbegehren. Mir wurde bei der Unterzeichnung Gelegenheit gegeben, den vollständigen Gesetzentwurf nebst Begründung einzusehen.**  
**Mit meiner Unterschrift versichere ich, daß ich am Tage der Unterzeichnung beteiligungsberechtigt bin.**  
Beteiligungsberechtigt sind alle Personen, die am Tage der Unterzeichnung

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben (bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen ist der Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung),
- nicht infolge Richterspruchs oder Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Angaben sind deutlich lesbar, persönlich und handschriftlich einzutragen. (Beteiligungsberechtigte



## **Anlage 2 b**

(zu § 2 Abs. 2 Satz 2 VAbstVO)

Meldebehörde

Anschrift

Lfd. Nr. des  
Unterschriftsbogens

### Prüfung des Beteiligungsrechts für das Volksbegehren

.....  
(Kurzbezeichnung)

1. Es wird hiermit bestätigt, daß gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 VAbstVO<sup>1)</sup>

- sämtliche auf dem Unterschriftsbogen unseitig eingetragenen Unterzeichner beteiligungsberechtigt waren.
- auf dem unseitigen Unterschriftsbogen die folgenden nach den laufenden Nummern bezeichneten Eintragungen als ungültig festgestellt worden sind. (Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Spalte „amtliche Vermerke“.)<sup>2)</sup>
- .....
- .....
- .....

2. Das Gesamtergebnis der festgestellten Eintragungen beträgt für diesen Unterschriftsbogen

..... ungültige Eintragungen  
(Anzahl)

..... gültige Eintragungen  
(Anzahl)

.....  
(Ort, Datum)

Dienstsiegel

### **Anlage 3**

(zu § 2 Abs. 2 Satz 4 VAbstVO)

Meldebehörde  Anschrift	Datum
-------------------------------	-------

**Bestätigung für das Gesamtergebnis der Prüfung  
des Beteiligungsrechts für das Volksbegehren**

.....  
(Kurzbezeichnung)

1. Es wird hiermit bestätigt, daß insgesamt ..... Unterschriftsbogen/Unterschriftsbögen eingereicht wurden.  
(Anzahl)
  
2. Die Prüfung der Eintragungen auf dem Unterschriftsbogen/den Unterschriftsbögen ergab, daß <sup>1)</sup>
  - alle eingetragenen Unterzeichner beteiligungsberechtigt waren.
  - von den insgesamt eingereichten Unterschriften ..... Eintragung(en) als ungültig gemäß Anlage(n) Zb festgestellt wurden.  
(Anzahl)
  
3. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden
  - keine Unregelmäßigkeiten,
  - folgende Unregelmäßigkeiten
 festgestellt:  
 .....  
 .....
  
4. Das Gesamtergebnis der hier festgestellten Eintragungen beträgt für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde  
 ..... ungültige Eintragungen  
(Anzahl)

<sup>1)</sup>

## **Anlage 4**

(zu § 3 Abs. 2 Satz 4 VAbstVO)

Stimmzettelmuster  
- Mindestens DIN A5 -

**Stimmzettel**  
**für den Volksentscheid**

am ..... im Land Sachsen-Anhalt

Sie haben eine Stimme; für jeden weiteren zur Entscheidung anstehenden Gesetzentwurf haben Sie eine weitere „Ja“- oder „Nein“-Stimme

**Abstimmungsfrage 1**

Stimmen Sie dem Gesetzesantrag (z.B. des Volksbegehrens) über .....  
.....  
..... zu?



Ja



Nein

## **Anlage 5**

(zu § 8 Abs. 4 VAbstVO)

Abstimmungsbezirk Nr. <sup>1)</sup> .....

Briefabstimmungsvorstand Nr. <sup>1)</sup> .....

Gemeinde <sup>1)</sup> .....

Abstimmungskreis .....  
(Nr. und Name)

### Schnellmeldung

über das Ergebnis des Volksentscheides in Sachsen-Anhalt  
am .....

Die Meldung erstattet auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Boten usw.)

Vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes an Gemeinde,

Gemeinde an Kreisabstimmungsleiterin oder Kreisabstimmungsleiter

Vorsitzende Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes an Kreisabstimmungsleiterin oder Kreisabstimmungsleiter

Kreisabstimmungsleiterin oder Kreisabstimmungsleiter an Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter

Kennbuchstabe <sup>2)</sup>

**A** Beteiligungsberechtigte <sup>3) 4)</sup> .....

**B** Zahl der Abstimmenden .....

- nur Urnenabstimmung .....

- nur Briefabstimmung .....

**C 1** gültige Ja-Stimmen .....

gültige Nein-Stimmen .....

ungültige Stimmen .....

**C 2** gültige Ja-Stimmen .....

gültige Nein-Stimmen .....

ungültige Stimmen .....



## **Anlage 6**

(zu § 9 Abs. 1 Satz 1 VAbstVO)

Gemeinde .....

Landkreis .....

Abstimmungsbezirk .....  
(Nr. und Name)

Abstimmungsbezirk Nr. ....

<sup>1)</sup> Allgemeiner Abstimmungsbezirk

<sup>1)</sup> Sonderabstimmungsbezirk

<sup>1)</sup> Abstimmungsbezirk mit beweglichem Abstimmungsvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist auf der letzten Seite von allen anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben.

**Abstimmungsniederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Abstimmungsbezirk**  
**bei dem Volksentscheid in Sachsen-Anhalt**  
**am .....**

**1 Abstimmungsvorstand**

Zum Volksentscheid waren für den Abstimmungsbezirk vom Abstimmungsvorstand erschienen

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als vorsitzendes Mitglied
2.		als dessen Stellvertreter
3.		als schriftführendes Mitglied
4.		als beisitzendes Mitglied
5.		als beisitzendes Mitglied
6.		als beisitzendes Mitglied
7.		als beisitzendes Mitglied



## 2 Abstimmungshandlung

2.1 Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes eröffnet die Abstimmungshandlung mit der Verpflichtung der übrigen Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen.

Je ein Abdruck des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, der Volksabstimmungsverordnung, des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt lagen im Abstimmungsraum vor.

2.2 Der Abstimmungsvorstand stellte fest, daß sich die Abstimmungsurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Abstimmungsurne verschlossen; das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes nahm den Schlüssel in Verwahrung.<sup>2)</sup>

2.3 Damit die Beteiligungsberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Abstimmungsraum

<sup>1)</sup> Abstimmungszelle(n) aufgestellt

<sup>1)</sup> Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt

<sup>1)</sup> Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar war(en).

Vom Tisch des Abstimmungsvorstandes konnte(n) die/der Abstimmungszelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem Nebenraum/den Nebenräumen <sup>2)</sup> überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes das Beteiligtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Abstimmungsscheine gemäß § 23 VAbstG i.V.m. § 24 Abs. 5 Satz 5 der WO-LSA, indem es bei den Namen der nachträglich mit Abstimmungsscheinen versehenen Beteiligungsberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Abstimmungsschein“ oder den Buchstaben „St“ eintrug; war außerdem die Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen vermerkt, so wurde zusätzlich der Buchstabe „B“ vermerkt. Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm handschriftlich unterschrieben.

Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes berichtigte später entsprechend das Beteiligtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag erteilten Abstimmungsscheine.

Der Abstimmungsvorstand wurde über die Ungültigkeit von Abstimmungsscheinen nicht unterrichtet.<sup>2)</sup>

Der Abstimmungsvorstand wurde vom ..... unterrichtet, daß folgende(r) Abstimmungsschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind):

.....

.....



2.7 Im Abstimmungsbezirk befinden sich <sup>1)</sup>

- <sup>2)</sup> das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim .....  
(Bezeichnung)
- <sup>2)</sup> das Kloster .....  
(Bezeichnung)
- <sup>2)</sup> die sozialtherapeutische Anstalt .....  
(Bezeichnung)
- <sup>2)</sup> die Justizvollzugsanstalt .....  
(Bezeichnung)

für das/die von der Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Abstimmungsvorstand angeordnet wurde. Der bewegliche Abstimmungsvorstand für die Einrichtung .....  
(Bezeichnung des Krankenhauses, Heimes, der Anstalt)

setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als vorsitzendes Mitglied oder dessen Stellvertreter
2.		als beisitzendes Mitglied
3.		als beisitzendes Mitglied

Der bewegliche Abstimmungsvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in den jeweiligen Abstimmungsraum bei der entsprechenden Einrichtung. Die Mitglieder führten dabei u.a. folgende Unterlagen bei sich:

- a) leere Stimmzettel,
- b) leere und verschlossene Abstimmurne.

Die Mitglieder des beweglichen Abstimmungsvorstandes überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Abstimmungsraumes, insbesondere davon, daß eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war. Die Beteiligungsberechtigten, die des Lesens unkundig sind oder wegen körperlichen Gebrechens gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, daß sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen können; sie sich aber auch auf Wunsch der Hilfe eines Mitgliedes des beweglichen Abstimmungsvorstandes bedienen können. Die Beteiligungsberechtigten kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und falteten sie so, daß sie beim Einlegen in die Abstimmurne von anderen nicht eingesehen werden konnten. Der bewegliche Abstimmungsvorstand vereinnahmte die Abstimmungsscheine, prüfte ihre Gültigkeit und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Abstimmurne und die einbehaltenen Abstimmungsscheine unverzüglich in den jeweiligen Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes zurück. Hier blieb die verschlossene Abstimmurne bis zum Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit unter ständiger Aufsicht des Abstimmungsvor-



3.2 Sodann wurden die Stimmzettel, Stimmabgabevermerke im Beteiligtenverzeichnis und die einbehaltenen Abstimmungs-scheine gezählt

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab ..... Stimmzettel  
(= Abstimmende )

**(An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift eintragen.)**

3.2.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Beteiligtenverzeichnis ergab ..... Vermerke

3.2.3 Die Zählung der einbehaltenen Abstimmungsscheine ergab ..... Abstimmungsscheine  
(=Abstimmende )

**(An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift eintragen.)**

3.2.4 Die Zählergebnisse der Nrn. 3.2.2 + 3.2.3 ergaben zusammen ..... Abstimmende.

3.2.5 Nach den Zählergebnissen der Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4 wurde festgestellt:

<sup>1)</sup> Das Ergebnis der Nr. 3.2.4 stimmt mit dem Ergebnis der Nr. 3.2.1 überein.

<sup>1)</sup> Das Ergebnis der Nr. 3.2.4 war um ..... größer - kleiner <sup>2)</sup> als das Ergebnis der Nr. 3.2.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Das schriftführende Mitglied übertrug aus der - berichtigten - <sup>2)</sup> Bescheinigung über den Abschluß des Beteiligtenverzeichnis die Zahl der Beteiligungsberechtigten in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift bei den Kennbuchstaben A1 und A2 sowie A1 + A 2.

3.4 Nunmehr sortierten mehrere beisitzende Mitglieder die Stimmzettel unter Aufsicht des vorsitzenden Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes, bildeten dabei die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1
- a) Mehrere Stapel mit den zweifelsfrei gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
  - b) einen Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
  - c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
  - d) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben und über die später vom Abstimmungsvorstand zu beschließen war.

Der Stapel zu Buchstabe d) wurde von einem vom vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach Buchstabe a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu einem Teil dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes, zum anderen Teil dessen Stellvertreter. Diese





3.4.5 Das schriftführende Mitglied zählte die Zwischensummen der ungültigen sowie der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen zusammen. Zwei von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmten beisitzenden Mitglieder sammeln:

- a) die ungültigen Stimmzettel,
- b) die Stimmzettel mit gültigen „Ja“-Stimmen,
- c) die Stimmzettel mit gültigen „Nein“-Stimmen,
- d) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- e) die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht. (Bei mehreren Abstimmungsfragen ist entsprechend zu verfahren)  
Die zu Buchstabe e) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlage unter den laufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Abstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk festgestellt und von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes mündlich laut bekanntgegeben.

#### 4. Abstimmungsergebnis

Kannbuchstaben für die Zahlenangaben <sup>1)</sup>

<b>A 1</b>	Beteiligungsberechtigte laut Beteiligtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „St“ (Abstimmungsschein) <sup>2)</sup>	.....
<b>A 2</b>	Beteiligungsberechtigte laut Beteiligtenverzeichnis mit Sperrvermerk „St“ (Abstimmungsschein) <sup>2)</sup>	.....
<b>A 1 + A 2</b>	Im Beteiligtenverzeichnis insgesamt eingetragene Beteiligungsberechtigte	.....
<b>B</b>	Abstimmende insgesamt (vgl. Nr. 3.2.1)	.....
<b>B 1</b>	Darunter Abstimmende mit Abstimmungsschein (vgl. Nr. 3.2.3)	.....

**C 1**  
Abstimmungs-  
frage 1

Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungsbezirk			
	ZS I	ZS II	insgesamt
gültige „JA“-Stimmen			
gültige „Nein“-Stimmen			
ungültige Stimmen			
	Summe <sup>3)</sup>		



5. Abschluß der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Abstimmungsvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung<sup>1)</sup> der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Abstimmungsbezirk wurde

<sup>2)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,

<sup>2)</sup> berichtigt<sup>1)</sup>

und von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes mündlich laut bekanntgegeben.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>3)</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch Boten<sup>4)</sup> an ..... übermittelt.

**Achtung:** Das Abstimmungsergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Abstimmungsniederschrift (vgl. 5.6) außer der Gemeinde anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Abstimmungshandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter jeweils das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes und das schriftführende Mitglied oder deren Stellvertreter anwesend.

5.5 Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes um ..... Uhr geschlossen.



5.7 Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstandes .....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Abstimmungsgeschäftes wurden alle Stimmzettel und Abstimmungsscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die jeweils nach den gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den einbehaltenen Abstimmungsscheinen,
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Bei mehr als einer Abstimmungsfrage ist entsprechend zu verfahren.

Die Pakete zu Buchstaben a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Abstimmungsbezirkes und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Beauftragten oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde am ..... 19 .... Uhr, übergeben

- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- alle einbehaltenen Abstimmungsbekanntmachungen,
- das Beteiligtenverzeichnis,
- die Abstimmurne - mit Schloß und Schlüssel - <sup>1)</sup> sowie
- alle sonstigen dem Abstimmungsvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Das vorsitzende Mitglied  
des Abstimmungsvorstandes

.....  
(Handschriftliche Unterschrift)

---

Von der Beauftragten oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ..... 19 .... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

## **Anlage 7**

(zu § 9 Abs. 3 AbstVO)

Gemeinde .....

Landkreis .....

Abstimmungskreis .....

Bei Erstellung mittels EDV muß die Buchstabenfolge eingehalten werden. Mehrere Blätter sind fest miteinander zu verbinden

Zusammenstellung der Ergebnisse in Gemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken für die Abstimmung beim Volksentscheid in Sachsen-Anhalt am .....

Abstimmungsbezirk <sup>1)</sup> Nr.	Beteiligungsberechtigte				Abstimmende		Abstimmung im Abstimmungskreis					
	laut Beleglistenverzeichnis				insgesamt B	darunter mit Abstimmungs- schein B 1	von den Stimmen entfallen auf die einzelnen Abstimmungsfragen					
	ohne Sperrmerk „S“ (Abstimmungs- schein) A 1	mit Sperr- merk „S“ (Abstimmungs- schein) A 2	entsprechend § 21 Abs. 2 Wahl-Ges. A 3	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3) A			C 1			C 2		
				gültige Ja-Stim- men	gültige Nein-Stim- men	ungültige Stimmen	gültige Ja-Stim- men	gültige Nein-Stim- men	ungültige Stimmen			
Nr. 1 Schule												
Nr. 2 Kindergarten												
usw.												
Gesamtergebnis der Gemeinde												

..... den ..... 10 .....

(Ort und Datum)

Inhalt

Diese Zusammenstellung umfaßt ..... Einzelblätter

Dienstsigel

Gemeinde

.....

<sup>1)</sup> Sonderabstimmungsbezirke sind mit „SB“ zu kennzeichnen



## **Anlage 8**

(zu § 12 Abs. 5 VAbstVO)

Briefabstimmungsvorstand Nr. ....

Gemeinde/Stadt <sup>1)</sup> .....

Abstimmungs-kreis .....

Diese Abstimmungsniederschrift ist auf der letzten Seite von allen anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben.

**Abstimmungsniederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung**  
**des Volksentscheides in Sachsen-Anhalt**  
am .....

1. Abstimmungsvorstand

Zum Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als vorsitzendes Mitglied
2.		als dessen Stellvertreter
3.		als schriftführendes Mitglied
4.		als beisitzendes Mitglied
5.		als beisitzendes Mitglied
6.		als beisitzendes Mitglied
7.		als beisitzendes Mitglied

An Stelle nicht erschienenen - ausgefallener <sup>1)</sup> Mitglieder des Abstimmungsvorstandes ernannte und verpflichtete das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes folgende anwesende - herbeigerufene <sup>1)</sup> beteiligungsberechtigte Personen zu Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes



## 2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

2.1 Das vorsitzende Mitglied eröffnete die Abstimmungshandlung mit der Verpflichtung der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und belehrte sie über ihre Aufgaben.  
Je ein Abdruck des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, der Abstimmungsverordnung, das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt lagen im Abstimmungsraum vor.

2.2 Der Abstimmungsvorstand stellte fest, daß sich die Abstimmungsurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Abstimmungsurne verschlossen; das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Abstimmungsvorstand stellte weiter fest, daß ihm die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter oder die Beauftragte oder der Beauftragte ..... Abstimmungsbriefe  
(Anzahl)

<sup>1)</sup> und kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat

<sup>1)</sup> und ..... Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine - sowie ..... Nachtrag/Nachträge zu  
(Anzahl) (Anzahl)  
diesem/diesen Verzeichnis/sen <sup>2)</sup> übergeben hat.

Die in dem/den Verzeichnis/en aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Abstimmungsvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6 der Abstimmungsniederschrift)

2.4 Hierauf öffnete der Kreisabstimmungsvorstand die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Abstimmungsscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes. Nachdem weder der Abstimmungsschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes den Stimmzettelumschlag in die Abstimmungsurne. Ein beisitzendes Mitglied sammelte die Abstimmungsscheine ein.

2.5 Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kreisabstimmungsleiterin oder des Kreisabstimmungsleiters überbrachte um ..... Uhr weitere ..... Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangen waren.<sup>3)</sup>

2.6 Es wurden insgesamt ..... Abstimmungsbriefe beanstandet,  
(Anzahl)

davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt hat,

..... Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

..... Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,



3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Abstimmurne gelegt worden waren, wurde die Abstimmurne um ..... Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes überzeugte sich, daß die Abstimmurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung der Stimmzettel ergab ..... Stimmzettel  
(=abstimmende Personen **B** zugleich **B 1**)

b) Danach wurden die Abstimmungsscheine gezählt.

Die Zählung ergab ..... Abstimmungsscheine.

<sup>1)</sup> Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Abstimmungsscheine stimmte überein.

<sup>1)</sup> Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Abstimmungsscheine stimmte **nicht** überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....  
.....

3.3 Das schriftführende Mitglied übertrug die Zahl der abstimmenden Personen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** dieser Abstimmungsniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht des vorsitzenden Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten dabei die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel mit den zweifelsfrei gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,  
b) einen Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,  
c) einen Stapel aus den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,  
d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten sowie  
e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Abstimmungsvorstand Beschluß zu fassen war.

Die Stapel zu den Buchstaben d) und e) wurde von einem beisitzenden Mitglied auf Weisung des vorsitzenden Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach Buchstabe a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Buchstabe a) zu einem Teil dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes, zum anderen Teil dessen Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob er eine gültige „Ja“- oder eine „Nein“-Stimme enthielt (bei mehreren Abstimmungsfragen für jede Abstimmungsfrage getrennt). Gab ein Stimmzettel dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes Anlaß zu Bedenken, so führte es



3.45 Das schriftführende Mitglied zählte die Zwischensummen der ungültigen sowie der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen zusammen. Zwei von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes bestimmten beisitzenden Mitglieder sammelten:

- a) die ungültigen Stimmzettel,
- b) die Stimmzettel mit gültigen „Ja“-Stimmen,
- c) die Stimmzettel mit gültigen „Nein“-Stimmen,
- d) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- e) die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht. (Bei mehreren Abstimmungsfragen ist entsprechend zu verfahren.) Die in Buchstabe e) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlage unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigelegt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Abstimmungsvorstand als das Briefabstimmungsergebnis festgestellt und von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes mündlich laut bekanntgegeben.

4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben <sup>1)</sup>

B Abstimmende insgesamt (zugleich B 1 - vgl. 3.3) .....

**C 1**  
Abstimmungsfrage 1

Ergebnis der Abstimmung beim Briefabstimmungsvorstand Nr. ....			
	ZS I	ZS II	insgesamt
gültige „JA“-Stimmen			
gültige „Nein“-Stimmen			
ungültige Stimmen			
		Summe <sup>1)</sup>	

**C 2**  
Abstimmungsfrage 2

gültige „JA“-Stimmen			
gültige „Nein“-Stimmen			
ungültige Stimmen			
		Summe <sup>1)</sup>	





5.2 Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstandes .....  
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für die Briefabstimmung wurde

<sup>1)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

<sup>1)</sup> berichtigt <sup>2)</sup>

und von dem vorsitzenden Mitglied des Abstimmungsvorstandes mündlich laut bekanntgegeben <sup>3)</sup>.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 dieser Abstimmungsniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>4)</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch Boten <sup>5)</sup> an die Kreisabstimmungsleiterin oder den Kreisabstimmungsleiter übermittelt.

**Achtung** Das Abstimmungsergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Abstimmungsniederschrift (vgl. 5.6) außer der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter jeweils das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes und das schriftführende Mitglied oder deren Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch das vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes um ..... Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von dem schriftführenden Mitglied vorgelesen, von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

..... den ..... 19 ..  
(Ort und Datum)

Vorsitzende Mitglied des Abstimmungsvorstandes

Beisitzende Mitglieder

Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes

1. ....

2. ....



5.8 Nach Schluß des Abstimmungsgeschäftes wurden alle Stimmzettel und Abstimmungsscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
- b) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln und den ungekennzeichneten Stimmzetteln jeweils getrennt,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den einbehaltenen Abstimmungsscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstandes sowie einer Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Beauftragten oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde am ..... 19 ...., ..... Uhr, übergeben

- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine <sup>11</sup> mit Nachträgen - <sup>11</sup>
- die Abstimmungssumme - mit Schloß und Schlüssel - <sup>11</sup> sowie
- alle sonstigen dem Abstimmungsvorstand von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Vorsitzendes Mitglied  
des Abstimmungsvorstandes

.....  
(Handschriftliche Unterschrift)

---

Von der Beauftragten oder dem Beauftragten der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ..... 19 ...., ..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Dienstsiegel)

.....  
(Handschriftliche Unterschrift der Beauftragten oder  
des Beauftragten der Gemeinde)

## **Anlage 9**

(zu § 13 Abs. 1 VAbstVO)

(Titelblatt der Hauptzusammenstellung)

### Hauptzusammenstellung

der Ergebnisse der Abstimmung zum Volksentscheid in Sachsen-Anhalt

am .....

im Abstimmungskreis .....

Zur Beachtung:

1. Die Hauptzusammenstellung wird der Niederschrift über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungskreis (Anlage 10 der VAbstVO) beigelegt. Eine Abschrift der Hauptzusammenstellung erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (§ 13 Abs. 4 VAbstVO).
2. In den Einzelfällen ist für jeden Abstimmungsbezirk eine besondere Zeile zu verwenden. Sonderabstimmungsbezirke sind mit „SB“ besonders zu kennzeichnen.
3. Das Ergebnis der Briefabstimmung ist im Anschluß an die Abstimmungsergebnisse der Abstimmungsbezirke einer Gemeinde in der Aufgliederung nach Briefabstimmungsvorständen einzutragen. Werden einem Briefabstimmungsvorstand die Abstimmungsbriefe mehrerer Gemeinden zugeteilt, so muß dies deutlich gemacht werden.
4. Es sind - soweit möglich - folgende Zwischen- bzw. Endsummen einzutragen (möglichst in farbiger Schrift):
  - Gemeindezwischensummen (ohne Briefabstimmung), sofern eine Gemeinde aus mehreren Abstimmungsbezirken besteht,
  - Briefabstimmungszwischensummen, sofern für eine Gemeinde mehrere Briefabstimmungsvorstände gebildet worden sind,
  - Gemeindezwischensummen (mit Briefabstimmung),
  - Abstimmungskreiszwischensummen (ohne Briefabstimmung),
  - Briefabstimmungszwischensumme für den Abstimmungskreis,
  - Endsumme für den Abstimmungskreis.
5. Umfaßt ein Abstimmungskreis das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Landkreise bzw. kreisfreier Städte, so ist die Hauptzusammenstellung entsprechend zu gliedern und aufzurechnen.
6. Die Einzelblätter können maschinell erstellt werden.
7. Bei Erstellung mittels EDV muß die Buchstabenfolge eingehalten werden. Mehrere Blätter sind fest miteinander zu verbinden.



## Gesamtergebnis

### Kennbuchstabe

- A 1** Beteiligungsberechtigte laut Beteiligtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „St“ (Abstimmungsschein) .....
- A 2** Beteiligungsberechtigte laut Beteiligtenverzeichnis mit Sperrvermerk „St“ (Abstimmungsschein) .....
- A 3** Beteiligungsberechtigte in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 WO-LSA  
(selbständige Abstimmungsscheine) .....
- A** Beteiligungsberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3) .....
- B** Abstimmende .....
- B 1** Darunter Abstimmende mit Abstimmungsschein (einschließlich Briefabstimmung) .....

### Abstimmungsfrage 1

- C 1** Gültige „Ja“-Stimmen .....
- Gültige „Nein“-Stimmen .....
- Ungültige Stimmen .....

### Abstimmungsfrage 2

- C 2** Gültige „Ja“-Stimmen .....
- Gültige „Nein“-Stimmen .....
- Ungültige Stimmen .....

Festgestellt in der Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses am ..... 19 ..... in .....  
(Ortsangabe)





Abstimmungsliste .....  
der Gemeinde

Einzelblatt Nr. .... der Hauptzusammenstellung über die  
 Abstimmung zum Volksentscheid in Sachsen-Anhalt am .....

Bei Erstellung mittels EDV muß die  
 Buchstabenfolge eingehalten werden.  
 Mehrere Blätter sind fest miteinander  
 zu verbinden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Abstimmungs- bezirks (Name der Ge- meinde)	Beteiligungsberechtigte				Abstimmende		Abstimmung im Abstimmungsbezirk					
		laut Beteiligungsverzeichnis				insgesamt	darunter mit Ab- stimmungschein (inkl. Briefabstim- mende)	von den Stimmen entfallen auf die einzelnen Abstimmungsfragen					
		ohne Sperren- merk „St“ (Abstimmungs- schein)	mit Sperren- merk „St“ (Abstimmungs- schein)	entsprechend § 21 Abs. 2 Wahl-Ges. Länd.-Länd.	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)			B	B 1	C 1		C 2	
A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	gültige Ja-Stim- men	gültige Nein-Stim- men	ungültige Stimmen	gültige Ja-Stim- men	gültige Nein-Stim- men	ungültige Stimmen		

Inhalt

Diese Zusammenstellung umfaßt ..... Einzelblätter

Dienststempel

..... den ..... 19 .....

(Vor- und Nachname)

Gemeinde

.....

(Name/Name Untergemeinde)

<sup>1)</sup> Eintragungshinweis auf dem Titelblatt beachten

## **Anlage 10**

(zu § 13 Abs. 3 VAbstVO)

Abstimmungskreis .....  
(Nr. und Name)

**Niederschrift  
über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses zur Ermittlung und Feststellung  
des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungskreis**

**bei dem Volksentscheid im Land Sachsen-Anhalt  
am .....**

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse des Volksentscheides am ..... 19 ..... im Abstimmungskreis .....

.....  
(Nr. und Name)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreisabstimmungsausschuß zusammen.

Es waren erschienen

Familienname, Vorname, Wohnort	Funktion
1.	als vorsitzendes Mitglied
2.	als dessen Stellvertreter
3.	als beisitzendes Mitglied
4.	als beisitzendes Mitglied
5.	als beisitzendes Mitglied
6.	als beisitzendes Mitglied
7.	als beisitzendes Mitglied

Ferner waren hinzugezogen:

Familienname, Vorname, Wohnort	Funktion
1.	als schriftführendes Mitglied
2.	als Hilfskraft



2.1 Der Kreisabstimmungsausschuß ermittelte, daß die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden - keinen - <sup>1)</sup> Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

.....  
.....  
Der Kreisabstimmungsausschuß traf dazu folgende Entscheidung:<sup>2)</sup> .....

2.2 Der Kreisabstimmungsausschuß nahm rechnerische Berichtigungen in der Abstimmungsniederschrift

- des Abstimmungsvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)
- des Briefabstimmungsvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der/den betreffenden Wahl-niederschrift/en. <sup>1)</sup>

2.3 Der Kreisabstimmungsausschuß beschloß abweichend von den Entscheidungen

- des Abstimmungsvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen im Abstimmungsbezirk .....  
(nähere Bezeichnung)
- des Briefabstimmungsvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)

über die Gültigkeit der Stimmen

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift/en sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel. <sup>1)</sup>

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken: <sup>1)</sup>

.....  
.....  
3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Abstimmungsbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgende Gesamtergebnisse für den Abstimmungskreis:

Kennbuchstabe <sup>3)</sup>

**A** Beteiligungsberechtigte .....

**B**



4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Hauptzusammenstellung<sup>1)</sup> von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, von den beisitzenden Mitgliedern und von dem schriftführenden Mitglied unterschrieben.
5. Die Kreisabstimmungsleiterin oder der Kreisabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Abstimmungskreises mündlich bekannt.  
Die Sitzung war öffentlich und wurde um ..... Uhr von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter geschlossen.  
Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von der Kreisabstimmungsleiterin oder dem Kreisabstimmungsleiter, den beisitzenden Mitgliedern und von dem schriftführenden Mitglied genehmigt und wie folgt unterschrieben:

..... den ..... 19 .....

(Ort, Datum)

Die Kreisabstimmungsleiterin oder  
der Kreisabstimmungsleiter

.....

Das schriftführende Mitglied

.....

Die beisitzenden Mitglieder

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....



